



Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Neufassung der Justizaufsicht (Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung)

1. Ausgangslage

An der Session vom 22. Oktober 2018 hat Grossrat Herbert Wyss im Rahmen der ersten Lesung der Neufassung der Justizaufsicht zu Art. 7a des Revisionsentwurfs für das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) den Antrag gestellt, dass nicht nur die Standeskommission der neuen Fachkommission Abklärungsaufträge geben können soll, sondern unabhängig davon auch der Grosse Rat. Der Antrag wurde angenommen. Die Standeskommission behielt sich vor, auf die zweite Lesung hin eine Alternativformulierung vorzuschlagen. Schon damals wurde die Möglichkeit diskutiert, dass der Grosse Rat allfällige Abklärungsaufträge nicht direkt erteilt, sondern die Standeskommission verpflichten könnte, die gewünschten Abklärungen durch die Fachkommission vorzunehmen.

2. Abklärungen durch Fachkommission

Nach Art. 29 Abs. 1 der Kantonsverfassung überwacht der Grosse Rat den Geschäftsgang aller Behörden. Zu den Behörden im Sinne dieser Bestimmung gehört zweifelsfrei die Standeskommission. Sie untersteht der Aufsicht des Grossen Rates. Der Aufsichtsbereich umfasst ihre ganze Tätigkeit, also letztlich den ganzen Verwaltungsbereich. Die Standeskommission kommt ihrer Rechenschaftspflicht in erster Linie mit dem jährlichen Geschäftsbericht nach, den der Grosse Rat in Nachachtung seiner Aufsichtspflicht inhaltlich diskutiert.

Die Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden obliegt nach Art. 7 Abs. 2 EG StPO der Standeskommission. Diese Bestimmung wird zwar mit der Neufassung der Justizaufsicht revidiert. Die Aufsichtsfunktion der Standeskommission als solche soll aber weiterhin fortbestehen. Es wird also auch künftig die Aufgabe der Standeskommission sein, dafür zu sorgen, dass die Staatsanwaltschaft den gesetzlichen Auftrag korrekt wahrnimmt. Damit die Standeskommission diese Aufgabe auch inhaltlich und fachlich in allen Teilen wahrnehmen kann, soll sie künftig entsprechende Aufträge an eine Fachkommission erteilen können. Diese klärt konkrete Fachfragen ab und erstattet der Standeskommission über ihre Ergebnisse Bericht.

Wünscht der Grosse Rat zur Wahrnehmung seiner Oberaufsichtspflicht zusätzliche Abklärungen bei der Staatsanwaltschaft, kann er bereits heute gestützt auf Art. 24 des Geschäftsreglements des Grossen Rates die Standeskommission mit einem entsprechenden Bericht beauftragen. Betrifft ein solcher Auftrag eine Abklärung bei der Staatsanwaltschaft, obliegt es der Standeskommission, für die Berichterstattung an den Grossen Rat die erforderlichen Daten und Angaben zusammenzutragen und gestützt darauf den Bericht zu erstellen.

Wünscht der Grosse Rat aber ausdrücklich, dass künftig für eine spezifische Abklärung die neue Fachkommission zum Einsatz kommt, ist dies mit dem Auftragsrecht gemäss Geschäftsreglement nicht abgedeckt. Hierfür ist eine gesonderte gesetzliche Grundlage erforderlich.

Allerdings dürfte die Ausgangslage für solche Abklärungsaufträge im Regelfall so aussehen, dass dafür ein bestimmter Vorfall oder eine Feststellung Anlass gibt. Der Auftrag wird in diesen Fällen regelmässig relativ pauschal zu fassen sein. Die Details für die Abklärung sollten in einem weiteren Schritt durch die Standeskommission festgelegt werden. Gemäss dieser Ausgangslage drängt sich die Lösung auf, dem Grossen Rat die gesetzliche Kompetenz zu geben, die Standeskommission zu verpflichten, der Fachkommission einen bestimmten Abklärungsauftrag zu geben. Es obliegt dann der Standeskommission, die Details des Auftrags, im Regelfall im direkten Austausch mit der Fachkommission, auszuarbeiten und den Auftrag definitiv zu erteilen. Über solche Aufträge wird sie den Grossen Rat nach Abschluss der Abklärungen wieder in geeigneter Form orientieren.

Die Standeskommission stellt deshalb den Antrag, Art. 7a Abs. 2 EG StPO wie folgt zu fassen:

Antrag für Art. 7a Abs. 2 EG StPO:

²Die Kommission führt im Auftrag der Standeskommission fachliche Abklärungen bei den Strafverfolgungsbehörden durch. Der Grosse Rat kann die Standeskommission zur Erteilung solcher Aufträge verpflichten; die Standeskommission berichtet diesfalls dem Grossen Rat über die Ergebnisse in geeigneter Weise.

Die Neuformulierung von Abs. 2 führt auch zu einer leichten Anpassung in Abs. 3. Statt von «dieser Aufträge» soll es lauten «ihrer Aufträge», weil ansonsten mit Blick auf Abs. 2 nicht genügend klar ist, ob sich diese Aufträge nur auf jene des Grossen Rates beziehen oder auf sämtliche der Fachkommission erteilten Aufträge.

Antrag für Art. 7a Abs. 3 EG StPO:

³Für die Erfüllung ihrer Aufträge steht der Kommission gegenüber den Strafverfolgungsbehörden ein Auskunftsrecht und ein Einsichtsrecht in die Akten zu.

Weiter ist die Änderung auch im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) nachzuvollziehen. Nach Art. 5a EG JStPO der Revisionsvorlage nimmt die für die Strafverfolgungsbehörden im Erwachsenenstrafbereich bestehende Fachkommission die gleichen Aufgaben auch gegenüber den Strafbehörden im Jugendstrafbereich wahr. Diese Bestimmung ist mit der Aussage zu ergänzen, dass der Grosse Rat die Standeskommission verpflichten kann, bei der Fachkommission eine Abklärung zu veranlassen. Hierzu wird ein neuer Absatz eingefügt.

Antrag für Neufassung von Art. 5a EG JStPO:

¹Die für die Strafverfolgungsbehörden im Erwachsenenstrafbereich bestehende Fachkommission nimmt die gleichen Aufgaben mit den gleichen Rechten und Pflichten auch gegenüber den Strafbehörden im Jugendstrafbereich wahr.

²Der Grosse Rat kann die Standeskommission zur Erteilung eines Abklärungsauftrags an die Fachkommission verpflichten; die Standeskommission berichtet diesfalls dem Grossen Rat über die Ergebnisse in geeigneter Weise.

³Die Kommission erstattet der Standeskommission jährlich Bericht und kann Anträge stellen. Für aufsichtsrechtliche Massnahmen bleibt die Standeskommission zuständig.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen und die darin gestellten Anträge zu Art. 7a Abs. 2 und 3 EG StPO sowie zu Art. 5a EG JStPO in der zweiten Lesung des Geschäfts zu übernehmen.

Appenzell, 4. Dezember 2018

Namens Landammann und Ständekommission

Der stillst. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig

Fassung nach 1. Lesung
Landsgemeindebeschluss zur Revision des
Gerichtsorganisationsgesetzes

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: 173.000
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 25. April 2010,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 2010:

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Über die Herausgabe von Gerichtsakten oder die Erteilung von Auskünften über Gerichtsverfahren entscheidet:

- a) (neu) der Gerichtspräsident für sein Gericht;
- b) (neu) der Bezirksgerichtspräsident bei Vermittlern und Schlichtungsstellen.

Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

¹ Die Aufsicht obliegt:

- a) (geändert) dem Kantonsgerichtspräsidenten über das Bezirksgericht und das Jugendgericht;
- b) (geändert) dem Bezirksgerichtspräsidenten über die Vermittler und die Schlichtungsstellen.

² Der Kantonsgerichtspräsident kann zudem zur Gewährleistung einer zielgerichteten und gleichförmigen Rechtspflege allgemeine Weisungen erlassen, die auch in den Aufsichtsbereich des Bezirksgerichtspräsidenten reichen können und dessen Weisungen vorgehen.

³ Der Kantonsgerichtspräsident kann zur Wahrnehmung der Aufsicht weitere Mitglieder des Kantonsgerichts beiziehen.

⁴ Der Kantons- und der Bezirksgerichtspräsident sind unter Vorbehalt anderweitiger gesetzlicher Regelungen in ihrem Aufsichtsbereich für Aufsichtsbeschwerden zuständig.

Art. 21 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

¹ Die Aufsicht umfasst:

- a) (neu) die organisatorischen, administrativen und personellen Belange;
- b) (neu) die Abwicklung der Fälle (Geschäftsführung), ausgenommen die Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall;
- c) (neu) die Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden, soweit die Rüge nicht mit einem anderen Rechtsmittel geltend gemacht werden kann oder konnte.

² Die Aufsichtsbehörde hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ein Einsichts- und Auskunftsrecht, und sie kann Weisungen erteilen. In Verfahrensakten kann sie nur Einsicht nehmen, wenn dies für die Beurteilung einer Aufsichtsbeschwerde erforderlich ist oder das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

³ Jährlich erstatten über ihre Amtstätigkeit mit Statistiken Bericht:

- a) das Bezirksgericht und das Jugendgericht dem Kantonsgerichtspräsidenten;
- b) die Vermittler und die Schlichtungsstellen dem Bezirksgerichtspräsidenten.

Art. 22 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Der Grosse Rat hat die Oberaufsicht über die Gerichte.

² Er nimmt jährlich den Bericht des Kantonsgerichtspräsidenten über die Amtsführung der Gerichte entgegen; er kann für die Berichterstattung Weisungen erteilen.

³ Der Grosse Rat kann eine Kommission bezeichnen, die bei Bedarf Gespräche mit dem Kantonsgerichtspräsidenten führt. Die Kommission erstattet dem Grossen Rat in angemessener Weise Bericht.

Art. 30

Weitere Vertretungen und Verbeistandungen (Überschrift geändert)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Grosse Rat legt das Inkrafttreten dieses Beschlusses fest.

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

Fassung nach 1. Lesung

**Landsgemeindebeschluss zur Revision des
Einführungsgesetzes zur Schweizerischen
Strafprozessordnung**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: 312.000
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 26. April 2009,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 26. April 2009:

Art. 6 Abs. 2 (geändert)

² Er kann Untersuchungsbeamte mit Einvernahmen (Art. 142 Abs. 1 StPO), Beweiserhebungen (Art. 311 Abs. 1 StPO) und dem Erlass von Strafbefehlen beauftragen sowie die Einvernahmen von Zeugen an Angehörige der Kantonspolizei delegieren (Art. 142 Abs. 2 StPO).

Art. 7 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (neu)

² Sie führt die Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden. Diese umfasst:

- a) (neu) die organisatorischen, administrativen und personellen Belange;
- b) (neu) die Abwicklung der Fälle (Geschäftsführung), ausgenommen die Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall;
- c) (neu) die Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden, soweit die eidgenössischen Strafprozessvorschriften keine andere Zuständigkeit vorsehen.

³ Sie hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ein Einsichts- und Auskunftsrecht, und sie kann Weisungen erteilen. In Verfahrensakten kann sie nur Einsicht nehmen, wenn dies für die Beurteilung einer Aufsichtsbeschwerde erforderlich ist oder das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

Art. 7a (neu)

Fachkommission

¹ Der Grosse Rat wählt eine unabhängige Fachkommission, bestehend aus drei Mitgliedern mit Fachkenntnissen im Straf- und Strafprozessrecht.

² Die Kommission führt im Auftrag der Standeskommission oder des Grossen Rates fachliche Abklärungen bei den Strafverfolgungsbehörden durch.

³ Für die Erfüllung dieser Aufträge steht der Kommission gegenüber den Strafverfolgungsbehörden ein Auskunftsrecht und ein Einsichtsrecht in die Akten zu.

⁴ Die Kommission erstattet der Standeskommission jährlich Bericht und kann Anträge stellen. Für aufsichtsrechtliche Massnahmen bleibt die Standeskommission zuständig.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Grosse Rat legt das Inkrafttreten dieses Beschlusses fest.

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]

Synopse

Landgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung

Antrag Standeskommission	Fassung nach 1. Lesung
<p>Art. 7a Fachkommission</p> <p>¹ Der Grosse Rat wählt eine unabhängige Fachkommission, bestehend aus drei Mitgliedern mit Fachkenntnissen im Straf- und Strafprozessrecht.</p> <p>² Die Kommission führt im Auftrag der Standeskommission fachliche Abklärungen bei den Strafverfolgungsbehörden durch.</p> <p>³ Für die Erfüllung dieser Aufträge steht der Kommission gegenüber den Strafverfolgungsbehörden ein Auskunftsrecht und ein Einsichtsrecht in die Akten zu.</p> <p>⁴ Die Kommission erstattet der Standeskommission Bericht und kann Anträge stellen. Für aufsichtsrechtliche Massnahmen bleibt die Standeskommission zuständig.</p>	<p>² Die Kommission führt im Auftrag der Standeskommission oder des Grossen Rates fachliche Abklärungen bei den Strafverfolgungsbehörden durch.</p> <p>⁴ Die Kommission erstattet der Standeskommission jährlich Bericht und kann Anträge stellen. Für aufsichtsrechtliche Massnahmen bleibt die Standeskommission zuständig.</p>

Fassung nach 1. Lesung

**Landsgemeindebeschluss zur Revision des
Einführungsgesetzes zur Schweizerischen
Jugendstrafprozessordnung**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: 314.000
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 25. April 2010,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 25. April 2010:

Art. 5 Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (neu)

³ Sie führt die Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden. Diese umfasst:

- a) (neu) die organisatorischen, administrativen und personellen Belange;
- b) (neu) die Abwicklung der Fälle (Geschäftsführung), ausgenommen die Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall;
- c) (neu) die Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden, soweit die eidgenössischen Strafprozessvorschriften keine andere Zuständigkeit vorsehen.

⁴ Sie hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ein Einsichts- und Auskunftsrecht, und sie kann Weisungen erteilen. In Verfahrensakten kann sie nur Einsicht nehmen, wenn dies für die Beurteilung einer Aufsichtsbeschwerde erforderlich ist oder das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

Art. 5a (neu)

Fachkommission

¹ Die für die Strafverfolgungsbehörden im Erwachsenenstrafbereich bestehende Fachkommission nimmt die gleichen Aufgaben mit den gleichen Rechten und Pflichten auch gegenüber den Strafbehörden im Jugendstrafbereich wahr.

² Die Kommission erstattet der Standeskommission jährlich Bericht und kann Anträge stellen. Für aufsichtsrechtliche Massnahmen bleibt die Standeskommission zuständig.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Grosse Rat legt das Inkrafttreten dieses Beschlusses fest.

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

Synopse

Landgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung

Antrag Standeskommission	Fassung nach 1. Lesung
<p>Art. 5a Fachkommission</p> <p>¹ Die für die Strafverfolgungsbehörden im Erwachsenenstrafbereich bestehende Fachkommission nimmt die gleichen Aufgaben mit den gleichen Rechten und Pflichten auch gegenüber den Strafbehörden im Jugendstrafbereich wahr.</p> <p>² Die Kommission erstattet der Standeskommission Bericht und kann Anträge stellen. Für aufsichtsrechtliche Massnahmen bleibt die Standeskommission zuständig.</p>	<p>² Die Kommission erstattet der Standeskommission jährlich Bericht und kann Anträge stellen. Für aufsichtsrechtliche Massnahmen bleibt die Standeskommission zuständig.</p>